

Satzung des „Heimat- und Schulvereins Erla - Crandorf e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „*Heimat- und Schulverein Erla - Crandorf e.V.*“. Er hat seinen Sitz im Ortsteil Crandorf, 08340 Schwarzenberg/Erzgeb..
- (2) Das Geschäftsjahr entspricht einem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Bewahrung und Pflege der natürlichen und geschichtlichen Entwicklung der beiden Ortsteile Erla und Crandorf. Der Verein gestaltet und führt eine Heimatstube, in der die Geschichte der Ortsteile Erla und Crandorf dargestellt wird und die von allen Vereinen und Einrichtungen genutzt werden kann.
- Der Verein hilft bei der Erforschung der Heimat- und Schulgeschichte.
- (2) Des weiteren unterstützt der Verein
- die Pflege der Postsäule, des Pulverturmes, der Schule sowie des Rundwanderweges,
 - die Erhaltung von Naturdenkmälern wie den Katzenschacht, der Trockenmauern und Lesesteinwälle
- (3) Der Verein ist eigenständigjuristisch selbständig und politisch-konfessionell neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Schwarzenberg, die es unmittelbar ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

(2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.

(3) Fördernde Mitglieder:

Eine fördernde Mitgliedschaft kann zu jeder Zeit erfolgen. Das fördernde Mitglied muss bereit sein, mit seinen Mitteln den Verein und seine Zwecke zu fördern.

Es hat bei der Mitgliederversammlung eine beratende Stimme.

(4) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit verdienten Mitgliedern die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Will ein Mitglied aus dem Verein austreten, so muss dies dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Die Kündigung kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen, sie ist dem Vorstand mindestens 2 Monate vorher anzuzeigen.

(2) Die Mitgliedschaft erlischt bei Tod des Mitgliedes bzw. bei Auflösung des Vereins.

(3) Schädigt ein Mitglied das Ansehen des Vereins, handelt es der Satzung zuwider oder verletzt vorsätzlich Ordnung und Sicherheit der Vereinsräume und der Vereinseinrichtungen, können gegen diese Mitglied Sanktionen wie Ermahnungen, Verweis und Ausschluss ergriffen werden. Ein Ausschluss kann ebenfalls erfolgen, wenn der Jahresbeitrag nach zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht bezahlt wird. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

(4) Die Mitglieder haben das Recht, gegen die Sanktionen Stellung zu nehmen und innerhalb von 4 Wochen ab Zustellung Beschwerde zu erheben. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Wiederaufnahme.

(5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft verliert das Mitglied seinen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern des Vereins werden Jahresbeiträge erhoben.
- (2) Die Höhe der Jahresbeiträge wird in einer Beitragsordnung durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Die Finanzierung besonderer Vorhaben (Neuanschaffungen, Unterhaltung der Vereinsräumlichkeiten, Pflege und Erhalt der Funkwetterstation) des Vereins kann Sonderzahlungen zur Folge haben, diese sind aber mit Mehrheit durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Räumlichkeiten, die dem Verein zur Verfügung stehen bzw. gestellt werden, zu benutzen sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder haben die Pflicht, die Vereinsinteressen zu fördern und die Ziele des Vereins zu unterstützen. Sie haben sich entsprechend der Satzung des Vereins und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu verhalten.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem
 - Vorsitzenden
 - Stellvertreter

Zum erweiterten Vorstand gehören der Kassierer, der Schriftführer und der Obmann der Elterninitiative.

- (3) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB. Die Vertretungsmacht des Vorstandes wird in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zu übertragen sind.
- (2) Der Jahreswirtschaftsplan ist durch den Vorstand zu erarbeiten.

§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln in geheimer Wahl zu wählen. Gewählt sind die 5 Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinen. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl.

(2) In den Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.

(3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Vertreter mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch wählen. Zur nächsten Mitgliederversammlung erfolgt die Neuwahl.

§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

(1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Stellvertreter, einberufen werden. Die Tagesordnung ist den Vorstandsmitgliedern rechtzeitig, mindestens 8 Tage vor der jeweiligen Sitzung, schriftlich mitzuteilen. Eine Einberufungsfrist von 1 Woche soll eingehalten werden.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertreters.

(3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab dem 16. Lebensjahr Wahl- und Stimmrecht und jede juristische Person Stimmrecht.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als 3 fremde Stimmen vertreten.

(2) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Beschluss- und Kontrollorgan des Vereins. (3) Die Mitgliederversammlung beschließt den Jahreswirtschaftsplan und die Geschäftsordnung.

§ 12 Einberufen der Mitgliederversammlung

(1)Die Mitgliederversammlung findet einmal im Geschäftsjahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung mit Tagesordnung geht jedem Mitglieder persönlich zu.

(2)Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann zusätzlich durch Veröffentlichung in der Presse, im Schwarzenberger Amtsblatt, durch Aushänge in den örtlichen Schautafeln sowie im Internet erfolgen. Hierbei ist ebenfalls eine Frist von 4 Wochen zu wahren.

(3)Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in den Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1)Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter oder vom Obmann der Elterninitiative geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

(2)Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 sämtlicher stimmberechtigter Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand berechtigt, innerhalb von einer Stunde eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3)Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(4)Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Zur Änderung der Satzung sowie der Finanzierung besonderer Vorhaben gemäß § 5 ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.

Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen

Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

§ 15 Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften

(1) Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

(2) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter, vom Schriftführer und zwei weiteren in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 16 Kassenprüfung

Die Kassenprüfung wird von zwei Mitgliedern vorgenommen, die nicht zum Vorstand gehören. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt und haben die Pflicht, 1 mal jährlich die finanzielle Lage des Vereins zu prüfen und zur Jahreshauptversammlung den Prüfbericht vorzulegen.

§ 17 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{9}{10}$ der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Kassenwart gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Das nach der Beendigung der Liquidation vorhandenen Vermögen fällt an die Stadt Schwarzenberg.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 18 Schlussbestimmung

(1) Änderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung der $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Mitgliederversammlung.

(2) Die Satzung tritt mit Beschluss zur Gründung des Vereins am 23. 08. 2002 in Kraft.

Heimat- und Schulverein Erla - Crandorf e.V.
Beitragsordnung

§ 1 Jahresbeitrag

- (1) Mitglieder ab 18 Jahre zahlen einen jährlichen Beitrag in Höhe von 30 Euro
- (2) Mitglieder ab 16 Jahren, aber auch Lehrlinge, Studenten, Rentner, einschließlich Frührentner, Schwerbeschädigte und Arbeitslose, Zivildienstleistende und Wehrdienstleistende zahlen einen jährlichen Beitrag in Höhe von
10 Euro
- (3) Kinder und Jugendliche bis 16 Jahren zahlen einen jährlichen Beitrag in Höhe von
5 Euro
- (4) Das Mindestalter für den Eintritt in den Verein beträgt 10 Jahre.
- (5) Das 2. Kind einer Familie zahlt noch 50% des oben angeführten Beitrages für Kinder und Jugendliche bis 16 Jahren. Jedes weitere Kind ist beitragsfrei.

§ 2 Beitrittsbeitrag

- (1) Jedes neue Mitglied, das dem Verein beitrifft, zahlt für das Jahr seines Beitritts -unabhängig vom Zeitpunkt der Mitgliedschaft - einen entsprechend
halben Jahresbeitrag.

Mit Beginn des neuen Geschäftsjahres wird der volle Mitgliedsbeitrag nach § 1 der Beitragsordnung fällig.

§ 3 Beitragsleistung

- (1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist immer bis zum 31.1. eines jeden Geschäftsjahres zu entrichten.
- (2) Der Beitrittsbeitrag wird im Beitrittsmonat gezahlt. Über den entrichteten Beitrag stellt der Verein eine Jahreskarte als Quittung aus.

(3) Der Vorstand kann auf Antrag über Stundung, zeitliche Ermäßigung oder Erlass von Beiträgen entscheiden.

§ 4 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen der Beitragsordnung bedürfen der Zustimmung der $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Mitgliederversammlung.

(2) Die Beitragsordnung tritt am 23.08.2002 in Kraft.

Aufnahmeantrag

Hiermit beantrage ich die Aufnahme als ordentliches bzw. förderndes Mitglied im Heimat- und Schulverein Erla - Crandorf e. V..

Name :
Vorname(n) :
Geburtsdatum :
Straße :
PLZ/Ort :
Telefon :

Ich möchte folgende Mitgliedschaft beantragen:

- ordentliches Mitglied
 förderndes Mitglied

Beginn der Mitgliedschaft:

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers
(bei minderjährigen Antragstellern
Unterschrift der Erziehungsberechtigten)